

Änderungen bei den Insolvenzen natürlicher Personen

Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens



Zum 01.07.2014 treten wesentliche Änderungen der Insolvenzordnung in Kraft, die vor allem neue Regelungen bei der Restschuldbefreiung und im Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen bringen. Die meisten Änderungen greifen für Verfahren, die nach dem 01.07.2014 beantragt werden.

Restschuldbefreiungsverfahren

Für den Fall, dass im Insolvenzverfahren eine Entschuldung nicht gelingt, kann der redliche Schuldner eine Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten erhalten. Dies ist möglich, wenn neben dem Insolvenzverfahren ein sog. Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen wird. Der Zweck der Restschuldbefreiung besteht darin, dem redlichen Schuldner die Chance für einen Neuanfang zu geben. Sie ist in der Insolvenzordnung (§§ 286 ff. InsO) geregelt.

Die Restschuldbefreiung können nur natürliche Personen erlangen. Sie setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll (§ 287 Abs. 1 InsO). Der Schuldner muss für die Dauer von 6 Jahren seine Forderungen und Bezüge aus einem Dienstverhältnis an einen vom Insolvenzgericht bestimmten Treuhänder abtreten (§ 287 Abs. 2 InsO). Wenn keine Versagungsgründe vorliegen (§ 290 InsO) stellt das Gericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen wird, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt.

Nach der sog. Wohlverhaltensperiode (Zeitraum, in dem ab der Pfändungsgrenze die Schulden abbezahlt werden und keine neuen Schulden verursacht werden dürfen) von 6 Jahren erlangt der Schuldner dann die Restschuldbefreiung. Er hat dann ein Leistungsverweigerungsrecht, d. h. die Ansprüche gegen ihn sind nicht erloschen, sie sind nur nicht mehr durchsetzbar.

Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

1. Änderungen bei Erteilung und Versagung der Restschuldbefreiung

a) Verkürzung der Frist bis zur Restschuldbefreiung

Grund für die Reform war, dass der Gesetzgeber Selbständigen die Möglichkeit eröffnen wollte, schneller einen „fresh start“ ohne Hinweise auf die Insolvenz zu wagen. Die Beschränkung auf Selbständige wurde im Gesetzgebungsverfahren fallen gelassen; die nun in Kraft tretende Reform eröffnet daher **allen Schuldnern** den Weg zu einer schnelleren Restschuldbefreiung.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung vor Ende der Abtretungsfrist von 6 Jahren kann erfolgen, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind und

- im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder
- der Schuldner sämtliche Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten getilgt hat oder
- der Schuldner innerhalb von drei Jahren seit Insolvenzeröffnung 35 % der angemeldeten Forderungen erfüllt hat und die Masseverbindlichkeiten ausgeglichen sind oder
- 5 Jahre der Abtretungsfrist vergangen sind.

Änderungen bei den Insolvenzen natürlicher Personen

Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens



Das bedeutet, dass - wie bisher - spätestens 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Erteilung der Restschuldbefreiung entschieden wird. Diese Frist verkürzt sich jedoch nach neuem Recht auf 5 Jahre, sofern die Kosten des Verfahrens (im Regelfall ca. 1.500 Euro - 3.000 Euro) gedeckt sind. Wenn es dem Schuldner darüber hinaus gelingt, die Gläubiger, welche ihre Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet haben, zu mindestens 35 % zu befriedigen, kommt eine Verkürzung auf 3 Jahre in Betracht. In den übrigen Fällen bleibt es bei der bisherigen Wohlverhaltensphase von 6 Jahren.

Der Gesetzgeber hat sich vorgestellt, dass die 35 %-Quote vor allem durch Drittmittel, also z. B. Darlehen aus dem Familienkreis, erreicht wird.

Ob die Quote erreicht werden kann, wird in der Praxis vor allem davon abhängen, wann das Insolvenzverfahren aufgehoben wird. Vor der Aufhebung fließt ein erheblicher Teil der Masse in die Verfahrenskosten, die zusätzlich zur 35 %-Quote bedient werden müssen.

Beispiel:

Gegen den Schuldner bestehen Insolvenzforderungen in Höhe von 6.800 Euro, die 35 %-Quote läge bei 2.380 Euro. Das Insolvenzverfahren ist noch nicht aufgehoben. Der Schuldner will ein Familiendarlehen aufnehmen. Er fragt, wie hoch das Darlehen sein muss:

Das Darlehen beträgt 5.000,00 Euro:

Vergütung Insolvenzverwalter	2.000,00 Euro
Auslagen Insolvenzverwalter (3 Jahre)	600,00 Euro
Umsatzsteuer auf Vergütung + Auslagen	<u>494,00 Euro</u>
Gesamtvergütung	3.094,00 Euro
Darlehensrest für Quotenzahlung	1.906,00 Euro

Ergebnis: Das Darlehen reicht nicht aus.

Das Darlehen beträgt 8.000,00 Euro:

Vergütung Insolvenzverwalter	3.200,00 Euro
Auslagen Insolvenzverwalter (3 Jahre)	960,00 Euro
Umsatzsteuer auf Vergütung + Auslagen	<u>790,40 Euro</u>
Gesamtvergütung	4.950,40 Euro
Darlehensrest für Quotenzahlung	3.049,60 Euro

Ergebnis: Das Darlehen reicht für die Insolvenzverwaltervergütung und die 35 %-Quotenzahlung aus. Zusätzlich müssen noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten gedeckt werden. Der Schuldner hat aber keinen Anspruch darauf, die Höhe dieser Kosten zu erfahren.

D. h. selbst bei Zahlung von mehr als 100 % der Insolvenzforderungen (=6.800 Euro!) ist nicht sicher, ob die Verkürzung möglich ist.

Änderungen bei den Insolvenzen natürlicher Personen

Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens



Im Gegensatz zum eröffneten Insolvenzverfahren ist die Vergütung des gerichtlich bestimmten Treuhänders in der Wohlverhaltensphase sehr viel geringer. Fließt das Darlehen erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, erhält der Treuhänder in der ersten Bemessungsstaffel nicht mehr 40 %, sondern nur noch 5 % der eingegangenen Beträge als Vergütung (zzgl. Auslagen, zzgl. USt.).

Wann das Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht aufgehoben wird, kann vom Schuldner nicht beeinflusst werden.

b) Änderungen bei den Versagungsgründen

Die Versagungsgründe des § 290 InsO wurden teilweise geändert oder gestrichen, teilweise wurden neue Versagungsgründe eingeführt:

Eine rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Straftat nach §§ 283–283c StGB (Bankrottdelikte) führt nur noch zur Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt wurde. Die Verurteilung ist auch nur noch zu beachten, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach rechtskräftig wurde (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Die Versagung wegen Vermögensverschwendung (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO) wurde auf eine Vorausfrist von 3 Jahren vor Antragstellung verlängert.

Verletzt der Schuldner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, so ist dies jetzt bereits im Eröffnungsverfahren sanktioniert und kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

c) Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung

Wesentlich ausgeweitet wurde die Möglichkeit, dem Schuldner nachträglich die Restschuldbefreiung zu versagen bzw. die erteilte Restschuldbefreiung nachträglich zu widerrufen. Da bisher die Versagungsgründe des § 290 InsO nicht mehr griffen, sobald der Schlusstermin verstrichen war, war der Schuldner „sicher“, selbst wenn sich nachträglich herausstellte, dass ein Versagungsgrund vorgelegen hätte.

Der neue § 297a InsO lässt nun auch eine nachträgliche Versagung zu, wenn ein Gläubiger dies beantragt. Allerdings darf der Gläubiger vom Versagungsgrund erst nach dem Schlusstermin erfahren haben und muss dann den Versagungsantrag innerhalb von sechs Monaten stellen. Kannte er den Versagungsgrund schon vor dem Schlusstermin, kann er den Versagungsantrag nicht nachholen.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung kann diese widerrufen werden (§ 303 InsO), wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine Obliegenheit verletzt und damit die Gläubiger geschädigt hat, wenn der Schuldner während der Abtretungszeit wegen eines Bankrottdelikts (§§ 283–283c StGB) verurteilt wurde oder in dieser Zeit eine solche Straftat begangen hat oder wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt.

Änderungen bei den Insolvenzen natürlicher Personen

Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens



2. Neue Erwerbspflichten des Schuldners

Der Schuldner muss in Zukunft während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen (§ 287b InsO). Bisher war er dazu nur in der Wohlverhaltensphase verpflichtet. Kommt der Schuldner seiner Erwerbspflicht nicht nach, kann ihm nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO die Restschuldbefreiung versagt werden.

3. Änderungen des Verfahrensablaufs

a) Schriftliches Verfahren als Regelfall

Kleine Insolvenzverfahren werden in Zukunft schriftlich abgewickelt, es sei denn, das Gericht ordnet die Mündlichkeit ausdrücklich an (§ 5 Abs. 2 InsO). Für Gläubiger besonders interessant ist, dass Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung jetzt schriftlich gestellt werden können. Der Versagungsantrag muss bis zum Schlusstermin oder der entsprechenden Entscheidung im schriftlichen Verfahren bei Gericht eingegangen sein. Bisher konnte der Versagungsantrag nur im Schlusstermin persönlich gestellt werden, d. h. der Gläubiger musste selbst anreisen oder einen Vertreter beauftragen. Wegen des dafür nötigen Aufwands und der hohen Kosten verzichteten viele Gläubiger auf Versagungsanträge. Entschieden wird über die Anträge weiterhin erst im Schlusstermin oder nach Fristablauf im schriftlichen Verfahren (§ 290 Abs. 2 Satz 2 InsO).

b) Frühere Entscheidung über mögliche Restschuldbefreiung

Während bisher erst im Schlusstermin darüber entschieden wurde, ob es für den Schuldner überhaupt möglich ist, die Restschuldbefreiung zu erlangen, wird diese Entscheidung jetzt vorgezogen. Bereits zu Beginn des Verfahrens stellt das Insolvenzgericht nach § 287a Abs. 1 InsO fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und keine Versagungsvoraussetzungen (§§ 290, 297, 298 InsO) vorliegen. Wurde dem Schuldner beispielsweise in den letzten Jahren vor dem Insolvenzantrag bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt, gelten bestimmte Sperrfristen (§ 287a Abs. 2 InsO), bevor der Schuldner erneut einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann. Innerhalb dieser Sperrfristen ist der Antrag als unzulässig abzuweisen. Jetzt kann der Schuldner frühzeitig entscheiden, ob er das Insolvenzverfahren wirklich durchlaufen will, auch wenn keine Restschuldbefreiung folgen kann.

Stand: 06/2014